

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1972)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Die Tätigkeit der Schweizer-Vereine im Ausland  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937682>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schweizerische Bankgeheimnis geschützt werden müssen.

Die amerikanisch-schweizerischen Meinungsverschiedenheiten beruhen auf unterschiedlichen Rechtssystemen beider Länder. Der weit getriebene Schutz des Angeklagten im amerikanischen Strafrecht verunmöglicht es den Behörden oft, eindeutig kriminelle Figuren der verdienten Bestrafung entgegen zu führen. Oftmals verbleibt nur der Nachweis der Steuerhinterziehung, der nach amerikanischem Recht scharf bestraft wird. Berühmte Gangster, die für mehrfache Morde verantwortlich zeichnen, konnten nur auf diesem Wege hinter die Gefängnismauern gebracht werden. Die amerikanischen Behörden haben bekanntlich den dringenden Wunsch bekundet, mit der Schweiz ein Rechtshilfeabkommen zu schliessen, welches die schweizerische Mitwirkung bei der Verfolgung von Verbrechen sicherstellen soll. Aufgrund längerer Verhandlungen besteht nun der Entwurf für ein solches Abkommen, das vom Bundesrat vor wenigen Wochen den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Der Entwurf beruht auf dem Grundsatz, dass die Schweiz nur Rechtshilfe in Fällen gewähren kann, die nach ihrem Recht strafrechtlich verfolgbar sind, Doch sind im Einzelfall selbstverständlich Auslegungs-Differenzen der Vertragspartner möglich. Es dürfte richtig sein, nunmehr das Vernehmlassungsverfahren abzuwarten und gestützt darauf die endgültige Redaktion des Abkommens vorzunehmen. In der Europa-Abteilung des Staatsdepartementes ist man über diese Verzögerung allerdings nicht sehr glücklich. Doch ist es zweckmässig, berechtigte Einwände rechtzeitig zu berücksichtigen, um Schwierigkeiten zu vermeiden, wie sie beispielsweise beim schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen nachträglich eingetreten sind. Ein vernünftig gestaltetes Abkommen sollte von der Schweiz indessen nicht von der Hand gewiesen werden, um dem Vorwurf zu entgehen, dem organisierten Verbrechen Unterschlupf zu bieten.

## Die Tätigkeit der Schweizer-Vereine im Ausland

Dies wird das Hauptthema anlässlich des kommenden Auslandschweizertages Ende August in St.Gallen sein. Die Darstellung dieses Themas ist sowohl für die Schweizer im Inland als auch für diejenigen im Ausland wichtig. Im Inland wird die Bedeutung der Schweizer Vereine und Institutionen oft verkannt, und sie werden als "rein folkloristisch" abgetan. Es ist deshalb wichtig, wenn den Behörden und der Presse, die regelmässig die Auslandschweizertagungen verfolgen, die schweizerischen Zusammenschlüsse aller Sparten im Ausland näher vorgestellt werden können. Selbstverständlich sollen auch die Vereine sportlicher und geselliger Art nicht zu kurz kommen, denn auch sie haben ihre Bedeutung.

Im weiteren kann den Schweizern im Ausland die Behandlung dieses Themas vielleicht Anregungen geben für ihre nicht immer leichte Tätigkeit innerhalb der Vereine.

Wir würden viel Frieden haben, wenn wir uns nicht so viel mit dem, was andere reden und tun, beschäftigen würden, was uns doch gar nichts angeht.

Thomas a Kempis